



## Verwaltungsrat

328. Tagung, Genf, 27. Oktober - 10. November 2016

GB.328/INS/3

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 7. September 2016

Original: Englisch

### DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

## Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

#### Zweck der Vorlage

Im Licht des auf der 326. Tagung (März 2016) gefassten Beschlusses, mit der Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz fortzufahren, u.a. indem weiterhin Gegenstände für die Tagesordnung der Tagung 2018 ausgewählt und Flexibilität im Hinblick auf die Jahrhunderttagung 2019 gewahrt wird, wird der Verwaltungsrat ersucht, mit der Prüfung der Festlegung der Tagesordnung über das Jahr 2019 hinaus zu beginnen (siehe Beschlussentwurf in Absatz 41).

**Einschlägiges strategisches Ziel:** Alle vier strategischen Ziele.

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz für 2018 und die folgenden Jahre.

**Rechtliche Konsequenzen:** Die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der Geschäftsordnung der Konferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ergeben.

**Finanzielle Konsequenzen:** Die Konsequenzen, die sich aus der Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz ergeben.

**Erforderliche Folgemaßnahmen:** Etwaige Konsequenzen im Zusammenhang mit Folgemaßnahmen werden dem Verwaltungsrat auf seiner 329. Tagung (März 2017) zur Prüfung unterbreitet.

**Verfasser:** Hauptabteilungen des Grundsatzressorts und des Ressorts für Außendiensttätigkeiten und Partnerschaften.

**Verwandte Dokumente:** GB.328/INS/5/2; GB.328/INS/7; GB.328/INS/17/2; GB.328/LILS/3/1; GB.326/PV (Abs. 6-20); GB.326/INS/2; GB.325/PV (Abs. 6-35, 288-302); GB.325/INS/2; GB.325/INS/5/1; GB.325/INS/5/2; GB.325/INS/6; GB.325/INS/15/2; GB.323/PV (Abs. 4-18, 19-33, 346-360); GB.323/INS/2; GB.322/PV (Abs. 8-17, 18-27, 309-330); GB.322/INS/2; GB.322/INS/3; GB.322/INS/4/1; und GB.322/WP/GBC/1.



## A. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz

1. Die auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz anwendbaren Regeln finden sich in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation,<sup>1</sup> der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz<sup>2</sup> und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.<sup>3</sup> Die Tagesordnung der Konferenz setzt sich aus ständigen Gegenständen und Fachgegenständen zusammen.
2. Die folgenden ständigen Gegenstände müssen vom Verwaltungsrat jedes Jahr in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen werden:
  - Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors;
  - Finanz- und Haushaltsfragen; und
  - Informationen und Berichte über die Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen.
3. Es ist gängige Praxis geworden, drei Fachgegenstände (für die jeweils ein voller Fachausschuss auf der Konferenz erforderlich ist) im Hinblick auf eine Normensetzung, eine allgemeine Aussprache oder eine wiederkehrende Diskussion in die Tagesordnung der Konferenz aufzunehmen. Weitere Gegenstände, die vom Verwaltungsrat aufgenommen werden können, sind Gegenstände, die im Allgemeinen in einer Plenarsitzung, durch den Vorschlagsausschuss oder durch einen Fachausschuss in einer sehr begrenzten Anzahl von Sitzungen behandelt werden können.<sup>4</sup> Für Normensetzungsgegenstände ist eine zweimalige Beratung zwar weiterhin die Regel, auf Beschluss des Verwaltungsrats ist jedoch auch eine einmalige Beratung möglich. Die Vorschläge zur Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz werden auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungsrats behandelt, es sei denn, es besteht einstimmige Zustimmung zur Aufnahme eines Vorschlags in die zum ersten Mal vom Verwaltungsrat erörterte Tagesordnung.<sup>5</sup>
4. Mit der 2008 verabschiedeten Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (Erklärung über soziale Gerechtigkeit) wurde von der Konferenz ein System wiederkehrender Diskussionen eingeführt, um die unterschiedlichen Realitäten und Bedürfnisse der Mitglieder in Bezug auf jedes der strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, diesen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Aktionsmitteln wirksamer gerecht zu werden und ihre Prioritäten und Aktionsprogramme entsprechend anzupassen.<sup>6</sup> Den wiederkehrenden Diskussionen soll bei der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz generell eine entscheidende Rolle zukommen, und seit 2010 bilden sie bei jeder Konferenz einen der drei oben erwähnten Fachgegenstände.

<sup>1</sup> Art. 14.1 und 16.3.

<sup>2</sup> Insbesondere Art. 7, 7*bis*, 8 und 12.

<sup>3</sup> Abschn. 5 und Art. 6.2.

<sup>4</sup> Siehe Überblick über die Auswahl von Fachgegenständen für die Tagesordnung der Konferenz (2010-19) in Anhang II weiter unten.

<sup>5</sup> Siehe Abs. 5.1.1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

<sup>6</sup> Erklärung über soziale Gerechtigkeit, Teil II (A) i) und Anhang, Teil II (B) i).

5. Auf seiner 304. Tagung (März 2009) beschloss der Verwaltungsrat, dass diese wiederkehrenden Diskussionen in einem Siebenjahreszyklus stattfinden sollten,<sup>7</sup> wobei die Themen Beschäftigung, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und sozialer Schutz zweimal und sozialer Dialog einmal erörtert würden.<sup>8</sup> Dieser Zyklus endet mit der zweiten wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit auf der 106. Tagung (2017) der Konferenz.
6. Im November 2016 wird der Verwaltungsrat Vorschläge zu den Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen in einem neuen Zyklus prüfen. Diese sind in der Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit beschrieben, die von der Konferenz auf ihrer 105. Tagung (2016) auf der Grundlage ihrer Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit<sup>9</sup> verabschiedet wurde. In der Entschließung fordert die Konferenz dazu auf, die Möglichkeit eines kürzeren Zyklus wiederkehrender Diskussionen über jedes der vier strategischen Ziele zu prüfen und dabei insbesondere den Beitrag wiederkehrender Diskussionen zur Straffung des Verfahrens zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz zu berücksichtigen.

## B. Kontext dieser Aussprache

### Der strategische und kohärente Ansatz

7. Auf seiner 322. Tagung (November 2014) hat der Verwaltungsrat das Konzept eines strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz gebilligt. Damit sollte den Stellungnahmen der Mitgliedsgruppen zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz und der Rolle der Konferenz als oberstes politisches Organ der IAO Rechnung getragen werden. Der Ansatz basiert auf zwei wesentlichen Elementen: i) einer strategischen Ausrichtung der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz unter Nutzung der durch das hundertjährige Jubiläum der IAO entstandenen Dynamik, um den Schwerpunkt auf institutionelle Kohärenz und Flexibilität zu legen, und ii) einer umfassenden Einbindung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen in das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Gemäß Teil II(B) des Anhangs zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit werden die Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen vom Verwaltungsrat beschlossen.

<sup>8</sup> GB.304/PV, Abs. 183(b). Der Siebenjahreszyklus wurde in folgender Abfolge umgesetzt: Beschäftigung (erste wiederkehrende Diskussion, 2010); sozialer Schutz (soziale Sicherheit) (erste wiederkehrende Diskussion, 2011); grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (erste wiederkehrende Diskussion, 2012); sozialer Dialog (erste wiederkehrende Diskussion, 2013); Beschäftigung (zweite wiederkehrende Diskussion, 2014); sozialer Schutz (Arbeitnehmerschutz) (zweite wiederkehrende Diskussion, 2015) und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (zweite wiederkehrende Diskussion, 2016). Diese Abfolge wurde nach einem Beschluss des Verwaltungsrats im März 2014 dahingehend abgewandelt, dass die Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit in die Tagesordnung der 105. Tagung (2016) der Konferenz aufgenommen und infolgedessen die zweite wiederkehrende Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von der 105. (2016) auf die 106. Tagung (2017) verschoben wurde.

<sup>9</sup> GB.328/INS/5/2.

<sup>10</sup> GB.322/PV, Abs. 17 und GB.322/INS/2, Abs. 11-19. Der strategische und kohärente Ansatz wurde im Kontext der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Konferenz bestätigt; siehe GB.322/INS/12/(Rev.), Abs. 4.1.

8. Im November 2015 traten zwei miteinander verknüpfte institutionelle Entwicklungen ein, die beide mit der Festlegung der Tagesordnung in Verbindung stehen, denn sie stärken die Bemühungen der IAO zu gewährleisten, dass die Organisation über eine tragfähige und zeitgemäße Sammlung von Arbeitsnormen verfügt, die weltweit als Bezugsgröße dient.<sup>11</sup>
9. Zum einen hat der Normenüberprüfungsmechanismus (SRM) mit der Einrichtung der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe seine Funktion aufgenommen. Der Auftrag dieser Arbeitsgruppe ist es, das Normenwerk der IAO zu überprüfen und dem Verwaltungsrat entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.<sup>12</sup> In diesen Empfehlungen kann der Status der IAO-Normen angesprochen und auf die Notwendigkeit einer Neufassung oder auf Lücken im Erfassungsbereich hingewiesen werden. Das kann zur Folge haben, dass der Verwaltungsrat einen entsprechenden Normensetzungsgegenstand in die Tagesordnung der Konferenz aufnimmt.
10. Zum anderen ist am 8. Oktober 2015 die Urkunde über die Abänderung der Verfassung aus dem Jahr 1997 in Kraft getreten. Gemäß den neuen Bestimmungen unter Artikel 19 Absatz 9 der Verfassung ist die Konferenz befugt, ein Übereinkommen außer Kraft zu setzen, wenn ersichtlich wird, dass es gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag mehr zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet. Ein Tagesordnungspunkt betreffend die Aufhebung eines in Kraft befindlichen Übereinkommens kann vom Verwaltungsrat gemäß den Verfahrensbestimmungen in Artikel 5.4 seiner Geschäftsordnung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung der Konferenz, der die Zurückziehung von nicht in Kraft befindlichen Übereinkommen oder von Empfehlungen betrifft. Der Verwaltungsrat hat bereits einen Gegenstand für die Tagesordnung der Konferenz 2017 ausgewählt, der die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 4, 15, 28, 41, 60 und 67<sup>13</sup> betrifft.

### **Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes durch den Verwaltungsrat**

11. Der Verwaltungsrat bietet regelmäßig Orientierungshilfe für die Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes. Er überwacht fortlaufend die Koordinierung zwischen den Ergebnissen früherer Aussprachen der Konferenz und der Prüfung von Vorschlägen für zukünftige Tagungen sowie die Zusammenhänge zwischen der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz und anderen strategischen Verfahren, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Folgemaßnahmen zu den sieben Jahrhundertinitiativen liegt.<sup>14</sup>
12. Im Vorfeld der Jahrhunderttagung im Jahr 2019 hat der Verwaltungsrat bisher zwei Gegenstände in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen, die für die Jahrhundertinitiativen

<sup>11</sup> IAA: Bericht VII(1), Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, 2017, S. 1.

<sup>12</sup> Gemäß Absatz 10 der Aufgabenstellung der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe sollen ihre Empfehlungen zu Fragen, die neue Normen erfordern, „nicht die diesbezüglich weiter bestehende Rolle anderer vorhandener Instrumente wie der Internationalen Arbeitskonferenz, der allgemeinen Erhebungen oder der Sachverständigentagungen“ berühren.

<sup>13</sup> Diese Urkunden waren bereits zuvor vom Verwaltungsrat als Kandidaten für eine Außerkraftsetzung auf der Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die Politik zur Neufassung von Normen (der Cartier-Arbeitsgruppe) ausgewiesen worden; siehe GB.283/LILS/WP/PRS/1/2, Abs. 37 und 38. Für zwei dieser Übereinkommen, Nr. 28 und Nr. 60, wird die Zurückziehung und nicht die Außerkraftsetzung vorgeschlagen, da sie nicht mehr in Kraft sind (siehe IAA: Bericht VII(1) Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, 2017).

<sup>14</sup> Siehe Anhang III – Zeitrahmen für die Agenda der IAO (2015-19).

relevant sind: i) die 2016 im Rahmen der Leitungsinitiative durchgeführte Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit und ii) einen Tagesordnungspunkt zur Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit im Hinblick auf eine Normensetzung im Jahr 2018 im Rahmen der Initiative für erwerbstätige Frauen. Die Initiativen zur Zukunft der Arbeit und zur Beendigung von Armut sind ebenfalls im Rahmen von Tagesordnungspunkten der Konferenz behandelt worden. Die Berichte des Generaldirektors an die 104. Tagung der Konferenz (2015) und an die 105. Tagung der Konferenz (2016) beleuchten die Umsetzung der Initiative zur Zukunft der Arbeit beziehungsweise die Verantwortung und die Chancen, die sich für die IAO und ihre Mitgliedsgruppen aus der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ergeben.

13. Bei der abschließenden Festlegung der Tagesordnung für 2017 und der beginnenden Ausarbeitung der Tagesordnung für 2018 hat der Verwaltungsrat das Gleichgewicht gewahrt zwischen der Notwendigkeit, einerseits rechtzeitig normenbezogene Themen für 2017 und 2018 auszuwählen, damit eine angemessene Vorbereitung gewährleistet ist, und andererseits Flexibilität zu wahren, um die Auswahl aktueller Themen zu ermöglichen oder institutionelle Kohärenz zu sichern. Seit 2014 wird die Auswahl von Gegenständen für die Tagesordnung der Konferenz im Vorfeld der Tagung des Jahres 2019 ganz besonders flexibel gehandhabt, so dass der Verwaltungsrat fortlaufend die Auswirkungen der Initiative zur Zukunft der Arbeit auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz prüfen kann. Das gilt nicht nur für die Jahrhunderttagung im Jahr 2019, sondern auch für frühere Tagungen. Daneben hat der Verwaltungsrat auf seinen Tagungen im März 2015 und 2016 die Auswahl spezifischer Gegenstände auf seine Novembertagungen verschoben, um die Ergebnisse der Aussprachen der Konferenz anlässlich der Tagungen 2015 und 2016 berücksichtigen zu können.
14. Im Februar und im September 2015 fanden dreigliedrige Konsultationen statt. Ein vom Amt regelmäßig aktualisierter verfahrenstechnischer Fahrplan für die Umsetzung des strategischen Ansatzes bis 2019 wird dem Verwaltungsrat auf jeder seiner Tagungen vorgelegt, um die Transparenz und die Inklusivität des Verfahrens zu verbessern. Im November 2015 hat der Verwaltungsrat einen Beschluss über die Auswahl von Gegenständen für die Tagungen der Konferenz der Jahre 2017 und 2018 gefasst, der von seinen Mitgliedern allgemein als guter Kompromiss gewürdigt wurde.<sup>15</sup>
15. Auf seiner 326. Tagung (März 2016) hat der Verwaltungsrat
  - a) den Generaldirektor ersucht, auf seiner 328. Tagung (November 2016) über die neun Gegenstände,<sup>16</sup> deren Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz erwogen wird, und über etwaige andere neue Vorschläge Bericht zu erstatten;
  - b) Orientierungshilfe zur Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für die 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz geboten.<sup>17</sup>
16. Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses und der im verfahrenstechnischen Fahrplan<sup>18</sup> vorgelegten Elemente für die Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes ist es Zweck der Diskussion im November 2016, die Prüfung der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für die Tagungen der Jahre 2018 und 2019 weiterzuverfolgen. Teil dieser Prüfung wäre

<sup>15</sup> GB.325/PV, Abs. 25-31.

<sup>16</sup> Siehe unten, Abs. 31-36.

<sup>17</sup> GB.326/PV, Abs. 20.

<sup>18</sup> GB.326/INS/2, Abs. 12.

eine Einschätzung der Auswirkungen i) der Ergebnisse der Tagung der Konferenz 2016 und ii) der Fortschritte bei der Umsetzung der sieben Jahrhundertinitiativen. Dabei ist eine angemessene Koordinierung mit dem Strategischen Plan 2018-21 zu gewährleisten. Die neun Gegenstände sowie etwaige andere neue Vorschläge sollten in diesem Zusammenhang geprüft werden und dabei die Möglichkeit ihrer Aufnahme in zukünftige Tagungen über die Jahrhunderttagung hinaus in Betracht gezogen werden. Dies wirft die Frage nach der Fortführung des strategischen und kohärenten Ansatzes über das hundertjährige Jubiläum hinaus auf.<sup>19</sup>

- 17.** In einem ersten Schritt ist der Verwaltungsrat aufgefordert, die Tagesordnung für die Tagung des Jahres 2018 zu prüfen.<sup>20</sup> Er hat bereits einen Normensetzungsgegenstand zur Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit in diese Tagesordnung aufgenommen. Gemäß seiner üblichen Praxis könnte er zwei weitere Fachgegenstände auswählen, und selbstverständlich könnten auch noch weitere Gegenstände aufgenommen werden.<sup>21</sup> Bei einem dieser weiteren Gegenstände könnte es sich um einen Punkt handeln, der im Licht der vom Verwaltungsrat im November 2016 gefassten Beschlüsse über die Aufhebung oder Zurückziehung einer Urkunde auf der Grundlage der aus der zweiten Tagung der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe hervorgegangenen Empfehlung aufgenommen würde, da dies nicht die Einsetzung eines Fachausschusses erfordern würde.<sup>22</sup>
- 18.** Im Abschnitt C dieser Vorlage werden die dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorgelegten Vorschläge für weitere Fachgegenstände näher beleuchtet. Zunächst wird die Aufmerksamkeit des Verwaltungsrats auf drei Vorüberlegungen gelenkt. Erstens werden einige der Vorschläge zur Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung der Konferenz zum ersten Mal vom Verwaltungsrat geprüft werden.<sup>23</sup> Zweitens wird der Verwaltungsrat im November 2016 den nächsten Zyklus wiederkehrender Diskussionen prüfen, was zur Folge haben könnte, dass eine wiederkehrende Diskussion für die Tagesordnung der Konferenz 2018 ausgewählt wird.<sup>24</sup> Frühere Aussprachen im Verwaltungsrat lassen auf ein generelles Einvernehmen dahingehend schließen, dass in der Tagesordnung für die Tagung des Jahres 2018 ein Platz für eine wiederkehrende Diskussion freigehalten werden sollte. Sollte sich dies bestätigen, würde ein Platz auf der Tagesordnung für die Aufnahme eines von einem Konferenzausschuss zu erörternden Fachgegenstands übrig sein. Drittens müsste angesichts des für die Vorbereitung einer Aussprache über Normensetzungsgegenstände geltenden zeitlichen Rahmens der Beschluss zur Aufnahme eines Normensetzungsgegenstands in die Tagesordnung für 2018 im November 2016 gefasst werden. Nach derzeitigem Stand scheint der einzige potentielle Normensetzungsgegenstand jener zu sein, der sich auf einen gerechten Übergang der Welt der Arbeit zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle bezieht.<sup>25</sup>

<sup>19</sup> Siehe unten, Abschn. D. Siehe auch GB.326/PV, Abs. 9 (IMEC).

<sup>20</sup> GB.326/PV, Abs. 15 (Vertreter des Generaldirektors).

<sup>21</sup> Siehe oben, Abs. 3.

<sup>22</sup> Siehe unten, Abs. 23-25. Die Wirkung der von der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe durchgeführten Überprüfung und der damit zusammenhängenden Beschlüsse des Verwaltungsrats wurde mit der Billigung des strategischen und kohärenten Ansatzes im November 2014 anerkannt; siehe GB.322/PV, Abs. 11 (IMEC) und 15 (Türkei); GB.325/INS/2, Abs. 24.

<sup>23</sup> Siehe oben, Abs. 3.

<sup>24</sup> Siehe unten, Abs. 20.

<sup>25</sup> Siehe unten, Abs. 32.

## **C. Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnungen der Konferenz für 2018 und die folgenden Jahre**

### **Ergebnisse der 105. Tagung (Juni 2016) der Konferenz: Auswirkungen auf die Tagesordnung der Konferenz**

19. Einige Mitglieder des Verwaltungsrats waren sich darin einig, dass die Folgen der 2016 durchgeführten Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für die Tagesordnung der Konferenz bei der Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes zu berücksichtigen seien, u.a. indem auf der Tagesordnung der Tagung 2018 ein Platz für einen Gegenstand freigehalten wird, der eine wiederkehrende Diskussion betrifft.<sup>26</sup> In der Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit, die aus der Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit hervorging, wird die Durchführung des nächsten Zyklus wiederkehrender Diskussionen behandelt und der Generaldirektor ersucht, dem Verwaltungsrat im November 2016 detaillierte Vorschläge zu den Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen vorzulegen, um einen reibungslosen Übergang vom gegenwärtigen Zyklus zum nächsten sicherzustellen.<sup>27</sup>
20. Über diese unmittelbaren Auswirkungen hinaus sollten die Folgemaßnahmen zu der Entschließung regelmäßig im Kontext der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz überwacht werden.
21. Die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen über menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten<sup>28</sup> und das Ergebnis der Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen über die allgemeine Erhebung bezüglich der Urkunden zum Thema Wanderarbeitnehmer<sup>29</sup> sollten ebenfalls im Zusammenhang mit der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz im Auge behalten werden.

### **Umsetzung der Jahrhundertinitiativen: Auswirkungen auf die Tagesordnung der Konferenz**

22. Die Erörterung des jährlichen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Jahrhundertinitiativen<sup>30</sup> auf der Tagung des Verwaltungsrats im November 2016 sollte darüber hinaus die Grundlage für die Prüfung der Zusammenhänge zwischen diesem Prozess und der Festle-

<sup>26</sup> Siehe GB.322/PV, Abs. 9 (Arbeitnehmer), Abs. 10 (Afrika-Gruppe), Abs. 11 (IMEC); GB.325/PV, Abs. 6 (Arbeitnehmer).

<sup>27</sup> Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit, Abs. 17 c) ii), GB.328/5/2.

<sup>28</sup> GB.328/INS/5/1.

<sup>29</sup> In diesem Ergebnis weist der Ausschuss für die Durchführung der Normen darauf hin, dass die dreigliedrigen Aussprachen in den verschiedenen IAO-Foren, u.a. im Normenüberprüfungsmechanismus, die Möglichkeit bieten, die fortdauernde Relevanz der Instrumente für die Welt der Arbeit zu gewährleisten. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen möglicherweise nächstes Jahr im Rahmen der allgemeinen Aussprache der Konferenz über Arbeitsmigration Klärung über die möglicherweise notwendige Überarbeitung oder Konsolidierung der Übereinkommen Nr. 97 und Nr. 143 und über das Erfordernis, die bestehenden internationalen Arbeitsnormen zu ergänzen, herbeiführen möchten.

<sup>30</sup> GB.328/INS/17/2.

gung der Tagesordnung der Konferenz bilden. Neben der weiter oben erwähnten Leitungsinitiative können zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Elemente hervorgehoben werden.

23. In Bezug auf die Normeninitiative wird der Verwaltungsrat im November 2016 die aus der zweiten Tagung der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe im Oktober 2016 hervorgegangenen Empfehlungen behandeln. Da in der Aufgabenstellung der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe von Empfehlungen im Hinblick auf „praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen, soweit sinnvoll“ die Rede ist, ist es wahrscheinlich, dass sich daraus Auswirkungen auf die Tagesordnung der Konferenz ergeben. Auf ihrer zweiten Tagung wird die dreigliedrige SRM-Arbeitsgruppe die erforderlichen Folgemaßnahmen für die 63 von der Cartier-Arbeitsgruppe als veraltet eingestuft Instrumente erörtern. Daraus werden sich möglicherweise Empfehlungen für eine Aufhebung von in Kraft befindlichen Übereinkommen und eine Zurückziehung von nicht in Kraft befindlichen Übereinkommen oder von Empfehlungen ergeben. Wenn eine solche Empfehlung der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe, in der Instrumente ausgewiesen werden, die für eine Aufhebung oder Zurückziehung in Frage kommen, durch den Verwaltungsrat gebilligt wird, würde dies einen Beschluss über die Aufnahme eines entsprechenden Gegenstands in die Tagesordnung der Konferenz nach sich ziehen. Gemäß Artikel 45*bis* der Geschäftsordnung der Konferenz würde dies die Einsetzung eines Fachausschusses erforderlich machen.
24. Bei der Prüfung der Aufnahme eines solchen Gegenstands in die Tagesordnung der Konferenz scheinen drei Elemente von Belang zu sein. Erstens zielen die verfahrenstechnischen Voraussetzungen in Artikel 5.4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats darauf ab, eine breite dreigliedrige Unterstützung für die Aufnahme einer Aufhebung oder Zurückziehung von Instrumenten in die Tagesordnung der Konferenz sicherzustellen. Zweitens muss das Amt, wenn ein solcher Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, gemäß Artikel 45*bis* der Geschäftsordnung der Konferenz bis spätestens 18 Monate vor der entsprechenden Tagung der Konferenz sämtlichen Regierungen einen kurzen Bericht und einen Fragebogen vorlegen. Die Aufnahme eines Gegenstands, der die Aufhebung oder Zurückziehung eines Instruments zum Inhalt hat, in die Tagesordnung der Konferenz für 2018 müsste daher im November 2016 beschlossen werden. Schließlich müssten die Auswirkungen der Aussprache über die Aufhebung oder Zurückziehung von Instrumenten auf die Arbeit der Konferenz im Licht ihrer Geschäftsordnung geprüft werden, der zufolge die Konferenz beschließen könnte, den vom Amt auf der Grundlage der Antworten auf einen Fragebogen erarbeiteten Bericht in einer Plenarsitzung zu prüfen oder ihn an den Vorschlagsausschuss zu verweisen.
25. Hinsichtlich der Unternehmensinitiative könnten weitere Elemente aus dem Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Initiative hervorgehen, der dem Verwaltungsrat anlässlich seiner 329. Tagung (März 2017) vorgelegt werden wird.
26. Wie weiter oben ausgeführt, wurde die Initiative zur Beendigung von Armut im Bericht des Generaldirektors an die Tagung der Konferenz 2016 behandelt. Ziel dieser Initiative ist es, die Arbeit der IAO an der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung voranzubringen.<sup>31</sup> Die Bedeutung der Agenda 2030 für das Arbeitsprogramm der IAO wurde auf den letzten drei Tagungen des Verwaltungsrats hervorgehoben und von der Konferenz in einigen Ergebnissen ihrer Aussprachen während der Tagung 2016 formell bestätigt, insbesondere im Rahmen der Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit. Der mögliche Gegenstand bezüglich einer *effektiven Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung* trägt zu den Folgemaßnahmen zu dieser Initiative bei, die fortlaufend auf weitere Auswirkungen auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz überprüft werden sollte.

<sup>31</sup> Eine ausführliche Erörterung der Initiative zur Beendigung von Armut wird im Kontext von GB.328/INS/7, „Menschenwürdige Arbeit für nachhaltige Entwicklung“ erwartet.

27. Hinsichtlich der Grünen Initiative wird in Anhang I(A)(1) ein möglicher Normensetzungsgegenstand zur Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz aufgezeigt. Er betrifft einen gerechten Übergang der Welt der Arbeit zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle.
28. Der Gegenstand zum Thema Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit, der im Hinblick auf eine Normensetzung in die Tagesordnung der Konferenz für 2018 aufgenommen wurde, ist für die Initiative für erwerbstätige Frauen relevant.
29. Was die Initiative zur Zukunft der Arbeit anbelangt, wird die erste Phase des Umsetzungsprozesses bis Ende 2016 abgeschlossen sein. In dieser Zeit sind sämtliche Mitgliedstaaten der IAO aufgerufen, nationale Dialoge zum Thema „Zukunft der Arbeit“, gestützt auf vier „Jubiläums-Gespräche“, durchzuführen. 2017 und 2018 wird eine hochrangige globale Kommission zur Zukunft der Arbeit das Ergebnis der nationalen Dialoge sowie weitere Elemente, die es für erforderlich erachtet, prüfen und einen Bericht und Empfehlungen vorlegen. Im Verwaltungsrat ist in der Vergangenheit darauf hingewiesen worden, dass für diese Initiative möglicherweise eine weitere Prüfung durch die Konferenz auf einer ihrer Tagungen vor 2019 erforderlich sein könnte. Flexibilität bei der Auswahl von Gegenständen für die Tagesordnung der Konferenz würde es dem Verwaltungsrat ermöglichen, die Auswirkungen der Initiative zur Zukunft der Arbeit auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz fortlaufend zu überprüfen in der Absicht, die Auswahl von Tagesordnungspunkten für die Tagung 2018 im März 2017 abzuschließen.

### **Themen, deren Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz erwogen wird**<sup>32</sup>

30. Anlässlich der Tagung im März 2016 wurde der Generaldirektor ersucht, Bericht über neun Themen zu erstatten, die zuvor als mögliche Tagesordnungspunkte für zukünftige Tagungen der Konferenz genannt worden waren. Bei der Aufbereitung dieser Themen zu möglichen Gegenständen für die Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz wurde berücksichtigt, dass eine Übereinstimmung mit dem strategischen und kohärenten Ansatz gewährleistet sein muss. Dementsprechend lassen sich, wie weiter unten ausgeführt, die neun Themen in drei große Kategorien einteilen: drei Themen könnten als reif für eine mögliche Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz in naher Zukunft betrachtet werden; zwei Themen könnten für eine mögliche Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz nach 2019 ins Auge gefasst werden; bei den übrigen vier Themen kann davon ausgegangen werden, dass es noch weiterer Arbeit bedarf, bevor ihre Aufnahme in zukünftige Tagesordnungen der Konferenz erwogen werden kann.

### **Gegenstände zur möglichen Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz**

31. Drei der neun zur Diskussion stehenden Themen können als reif betrachtet werden, um als Grundlage für Gegenstände zur möglichen Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz zu dienen. In Anhang I(1) finden sich nähere Angaben zu den folgenden drei Vorschlägen.
32. *Ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle* (Normensetzung) – Anhang I(1)(A): Die formelle Vorlage eines möglichen Tagesordnungspunkts hierzu spiegelt die Rolle der Mitgliedgruppen für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz wider. Sie geht auf einen Vorschlag der Arbeitnehmergruppe zurück. Ausgehend von der Diskussion im Verwaltungsrat vertrat man

<sup>32</sup> GB.326/INS/2, Abs. 8.

damals die Ansicht, dass dieses Thema noch weiterer Arbeit bedürfe, zunächst im Rahmen der allgemeinen Aussprache der Konferenz 2013 über nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze und später im Rahmen der dreigliedrigen Sachverständigentagung im Oktober 2015 über nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze. In diesem Vorschlag ist die Abstimmung mit den Folgemaßnahmen zur Grünen Initiative berücksichtigt, beispielsweise in Bezug auf den Beitrag zur Umsetzung des Pariser Abkommens zum Klimawandel (das im Dezember 2015 verabschiedet wurde und 2020 in Kraft treten soll) und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

33. *Der sich verändernde Charakter von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung: Die Rolle der Technologien und anderer struktureller Triebkräfte des Wandels* (allgemeine Aussprache) – Anhang I(1)(B): Die formelle Vorlage eines möglichen Tagesordnungspunkts hierzu ist Ausdruck des Beitrags der wiederkehrenden Diskussionen, insbesondere der wiederkehrenden Diskussion des Jahres 2014 über Beschäftigung, zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz und der Abstimmung mit dem Strategischen Plan 2018-21. Die Ergebnisse der seither durchgeführten Forschungsarbeiten sind in die Entwicklung von Vorschlägen für diese Tagesordnung eingeflossen.
34. *Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung* (allgemeine Aussprache) – Anhang I(1)(C): Dieser mögliche Gegenstand spiegelt die Rolle der Mitgliedsgruppen für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz wider. Er geht auf einen Vorschlag der Arbeitgebergruppe zurück und wurde als Antwort auf die Unterstützung aktualisiert, die im Verwaltungsrat zum Ausdruck gebracht wurde, insbesondere anlässlich der Tagung im März 2016, als die Gruppe der Industrieländer mit Marktwirtschaft (IMEC) beantragte, dieses Thema für eine Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz weiter auszuarbeiten.<sup>33</sup> In diesem Vorschlag sind die Abstimmung mit den Folgemaßnahmen zur Initiative zur Beendigung von Armut, namentlich in Bezug auf die Rolle der IAO bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, wie auch die Koordinierung mit dem Strategischen Plan 2018-21 berücksichtigt.

### **Vorgeschlagene Folgemaßnahmen zu sechs Themen**

35. Zwei Themen könnten im Kontext zukünftiger Tagesordnungen der Konferenz nach 2019 folgendermaßen ins Auge gefasst werden:
- *Ungleichheit und die Welt der Arbeit.* Dieses Thema wurde vom Amt vorgeschlagen und könnte Inhalt eines möglichen Gegenstands für eine allgemeine Aussprache sein und dem Verwaltungsrat zur Aufnahme nach der Jahrhunderttagung 2019 vorgelegt werden. Dabei würde eine Bestandsaufnahme über die Fortschritte (oder den Mangel an Fortschritten) in Richtung auf die für das Mandat der IAO relevanten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) vorgenommen und auf die Arbeit der Jahrhundertinitiative für erwerbstätige Frauen und der Hochrangigen globalen Kommission zur Zukunft der Arbeit sowie auf das Ergebnis der Jahrhunderttagung im Jahr 2019 aufgebaut werden. Angesichts des zentralen Anliegens der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, dass niemand den Anschluss verliert, wäre der Zeitpunkt für eine Diskussion über Ungleichheit günstig.
  - *Der Zusammenhang zwischen Beschäftigung und sozialem Schutz.* Dieses Thema wurde vom Amt vorgeschlagen und könnte, anstatt in einen spezifischen Tagesordnungspunkt einzufließen, im Rahmen des neuen Zyklus der wiederkehrenden Diskussionen behandelt werden, der im November 2016<sup>34</sup> vom Verwaltungsrat erörtert werden wird. Dabei könnte in separaten Tagungen der Konferenz der Schwerpunkt jeweils auf dem strategi-

<sup>33</sup> GB.326/PV, Abs. 9, 12 und 16; siehe Abs. 14 (Arbeitgeber).

<sup>34</sup> GB.328/INS/5/2.

schen Ziel Beschäftigung beziehungsweise dem strategischen Ziel sozialer Schutz (soziale Sicherheit) liegen. Diese Herangehensweise würde im Einklang mit der Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit stehen, in der dazu aufgerufen wird, geeignete Modalitäten für eine bessere Fokussierung der wiederkehrenden Diskussionen anzunehmen und sicherzustellen, dass diese sich an den gegenwärtigen Realitäten und Herausforderungen orientieren.

36. Wie in Anhang I(2) erläutert, bedürfen vier Themen noch weiterer Arbeit, bevor sie in spezifische Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz einfließen können:
- *Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten*: Bedarf weiterer Arbeit im Kontext der wiederkehrenden Diskussion 2017 und der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe.
  - *Atypische Beschäftigungsformen*: Es wurde eine Sachverständigentagung im Kontext der Folgemaßnahmen zur wiederkehrenden Diskussion 2015 über den sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz) vorgeschlagen.
  - *Menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports*: Sollte diese Option weiterverfolgt werden, wird vorgeschlagen, das Thema zunächst im Rahmen einer sektorspezifischen Fachtagung oder einer Sachverständigentagung zu behandeln.
  - *Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst (Kampf gegen Korruption)*: Sollte diese Option weiterverfolgt werden, wird vorgeschlagen, das Thema zunächst im Rahmen einer Sachverständigentagung zu behandeln.

## D. Erste Elemente eines breiter angelegten Ansatzes zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz nach 2019

37. Die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz befindet sich an einem Scheideweg. Die Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes wird für die Tagungen 2018 und 2019 vorangetrieben, und das wirft die Frage nach einer angemessenen Herangehensweise an die Festlegung der Tagesordnung für die Tagungen nach der Jahrhunderttagung 2019 auf. Folglich erscheint es sinnvoll, einige Elemente für eine erste Prüfung einer Ausweitung des strategischen und kohärenten Ansatzes durch den Verwaltungsrat zu skizzieren, wobei davon ausgegangen wird, dass der Verwaltungsrat noch weitere Gelegenheiten zur Prüfung dieser Frage haben wird.
38. Erstens ist es möglich, dass die allgemeinen Elemente, die für die Einführung des strategischen und kohärenten Ansatzes 2014 von Bedeutung waren, weiterhin gültig bleiben. Die strategische Ausrichtung der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz könnte sich auch weiterhin auf das Erfordernis stützen, institutionelle Kohärenz sicherzustellen sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer ausreichenden Vorbereitung auf der einen und einer angemessenen Flexibilität auf der anderen Seite zu gewährleisten. Eine umfassende Beteiligung der Mitgliedsgruppen wäre nach wie vor von zentraler Bedeutung und würde durch Transparenz und Inklusivität gewährleistet. Das schließt auch dreigliedrige Konsultationen über die Vorschläge ein, bevor diese dem Verwaltungsrat unterbreitet werden. Die Mitgliedsgruppen sollten dem Verwaltungsrat weiterhin Vorschläge zur Prüfung unterbreiten.
39. Zweitens können mögliche neue Elemente zur Aktualisierung des strategischen und kohärenten Ansatzes Folgendes umfassen:
- a) die Prüfung möglicher Folgemaßnahmen zu den vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Empfehlungen der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe gefassten Beschlüssen, im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des Normenüberprüfungsmechanismus, zu

gewährleisten, dass die IAO über eine klare, tragfähige und zeitgemäße Sammlung von Arbeitsnormen verfügt;

- b) die Prüfung von Mitteln und Wegen, wie durch die Arbeit der Leitungsstrukturen der IAO Chancen ergriffen werden können, um zu den Folgemaßnahmen und der Überprüfungstätigkeit des Hocharangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (HLPF) beizutragen und so Nutzen aus der aktiven Rolle der IAO bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu ziehen.<sup>35</sup> In diesem Zusammenhang hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. Juli 2016 entschieden, welche SDGs jeweils im Rahmen eines übergeordneten Themas auf den einzelnen Tagungen des HLPF diskutiert werden sollen.<sup>36</sup>
- c) die Prüfung des Zeitraums, auf den sich die Ausweitung des strategischen und kohärenten Ansatzes erstrecken soll. Dabei sollen sowohl der Strategische Plan 2018-21 als auch der im November 2016 zu prüfende nächste Zyklus wiederkehrender Diskussionen berücksichtigt werden.
- d) die Prüfung der Möglichkeit, auf der Jahrhunderttagung 2019 selbst Schlussfolgerungen zu verabschieden, die für die Nutzung eines strategischen und kohärenten Ansatzes bei der Festlegung der Tagesordnungen für spätere Tagungen der Konferenz von Belang sind.

## E. Verfahrenstechnischer Fahrplan

40. Der aktualisierte Vorschlag für den verfahrenstechnischen Fahrplan im Anschluss an die auf der 328. Tagung (November 2016) zu fassenden Beschlüsse lautet wie folgt:

- **329. Tagung (März 2017):** Vorbehaltlich der Beschlüsse, die auf seiner Tagung im November 2016 gefasst werden, kann der Verwaltungsrat die Tagesordnung für die Tagung der Konferenz 2018 vervollständigen. Die Tagesordnung für die Jahrhunderttagung 2019 wie auch die Tagesordnungen späterer Tagungen würde er weiter prüfen und dabei auch die Frage einer Ausweitung des strategischen und kohärenten Ansatzes weiter prüfen.

<sup>35</sup> GB.326/INS/5, Abs. 32. Artikel 14 Absatz 1 der Verfassung sieht vor, dass der Verwaltungsrat Vorschläge „einer Organisation des internationalen öffentlichen Rechts“ im Kontext der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz prüft. In der Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit wird der Verwaltungsrat gebeten „die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, einen hochrangigen dreigliedrigen Austausch über die Rolle menschenwürdiger Arbeit in der Agenda 2030 und die Führungsrolle der IAO bei Zielen im Zusammenhang mit menschenwürdiger Arbeit zu veranstalten“ (Abs. 17 b)).

<sup>36</sup> Dokument A/70/L.60. Der Beschluss lautet wie folgt:

2017 – Übergeordnetes Thema: Beseitigung der Armut und Förderung von Wohlstand in einer sich wandelnden Welt. Eingehende Überprüfung der SDGs 1 (Armut), 2 (Hunger), 3 (Gesundheit), 5 (Geschlechtergleichstellung), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 14 (Ozeane);

2018 – Übergeordnetes Thema: Transformation in Richtung auf nachhaltige und belastbare Gesellschaften. Eingehende Überprüfung der SDGs 6 (Wasser und sanitäre Einrichtungen), 7 (Energie), 11 (Städte und Gemeinden), 12 (Verantwortungsvoller Konsum) und 15 (Wälder);

2019 – Übergeordnetes Thema: Befähigung der Menschen zur Selbstbestimmung und Gewährleistung von Inklusivität und Gleichberechtigung. Eingehende Überprüfung der SDGs 4 (Bildung), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 10 (Ungleichheit), 13 (Klimawandel) und 16 (Frieden und Gerechtigkeit).

Aufgrund seines übergreifenden Charakters wird das SDG 17 (Partnerschaften) auf jeder Tagung des HLPF behandelt werden.

- **331. Tagung (November 2017):** Der Verwaltungsrat würde die Auswirkungen folgender Faktoren auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz ermitteln: i) der Ergebnisse der Aussprachen der Konferenz auf ihrer Tagung 2017, namentlich der zweiten wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit; ii) der Beschlüsse, die auf der Grundlage der aus der dritten Tagung der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe hervorgegangenen Empfehlungen gefasst wurden; und iii) der Fortschritte bei der Umsetzung der Jahrhundertinitiativen, unter besonderer Berücksichtigung der Initiative zur Zukunft der Arbeit. Die Tagesordnung für die Jahrhunderttagung 2019 würde im Mittelpunkt der Überlegungen stehen; die Prüfung der Festlegung der Tagesordnung würde fortgeführt, möglicherweise im Rahmen eines breiter gefassten Ansatzes.
- **332. Tagung (März 2018):** Der Verwaltungsrat würde weiterhin Orientierungshilfe für die Tagesordnung der Jahrhunderttagung der Konferenz im Jahr 2019 geben, insbesondere unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Arbeit der Hochrangigen globalen Kommission zur Zukunft der Arbeit. Die Prüfung der Festlegung der Tagesordnung für spätere Tagungen würde fortgeführt, möglicherweise im Rahmen eines breiter gefassten Ansatzes.

## **Beschlussentwurf**

### **41. Der Verwaltungsrat möge:**

- a) *mit der Festlegung der Tagesordnung der 107. Tagung (2018) der Konferenz fortfahren und einen Beschluss über die Aufnahme von einem oder zwei der folgenden Gegenstände zusätzlich zu dem Normensetzungsgegenstand zum Thema „Gewalt gegen Männer und Frauen in der Welt der Arbeit“ fassen:*
  - i) *eines Gegenstands im Hinblick auf eine wiederkehrende Diskussion im neuen Zyklus unter Berücksichtigung des vom Verwaltungsrat im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit gefassten Beschlusses (Vorschlag zu den Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen);*
  - ii) *eines der folgenden drei Gegenstände:*
    - *ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle (Normensetzung);*
    - *strukturelle Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung (allgemeine Aussprache);*
    - *effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (allgemeine Aussprache);*
- b) *einen Gegenstand aufnehmen, der auf den Beschlüssen zu den Empfehlungen der zweiten Tagung der dreigliedrigen Arbeitsgruppe zum Normenüberprüfungsmechanismus (Oktober 2016) beruht;*
- c) *Orientierungshilfe zur Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung für die 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz sowie zur Fortführung in der Zeit danach geben;*
- d) *Orientierungshilfe zu zukünftigen Schritten in Bezug auf jene Gegenstände aus Absatz 41 a) geben, die nicht ausgewählt wurden.*

## Anhang I

### 1. Drei mögliche Gegenstände für die Tagesordnungen zukünftiger Tagungen der Konferenz

#### A. *Ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle (Normensetzung)*

Ursprung, Art und Kontext des möglichen Gegenstands <sup>1</sup>

1. Dieser Vorschlag geht auf eine Anregung der Arbeitnehmergruppe zurück. Er wurde dem Verwaltungsrat auf seiner 316. Tagung im November 2012 mit der Anmerkung unterbreitet, dass diese Frage im Licht der Ergebnisse der allgemeinen Aussprache über nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze auf der 102. Tagung der Konferenz im Jahr 2013 weiter behandelt werden sollte. Die Aussprache der Konferenz führte zur Verabschiedung von Schlussfolgerungen über „Nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze“. Im Hinblick auf die internationalen Arbeitsnormen enthielten die Schlussfolgerungen den Vorschlag, eine Sachverständigentagung einzuberufen, die weitere Orientierungshilfe zu Fragen hinsichtlich der Ökologisierung der Wirtschaft, grüner Arbeitsplätze und eines gerechten Übergangs für alle geben sollte. <sup>2</sup> Anlässlich seiner Tagungen im März und im Juni 2014 hat der Verwaltungsrat eine Sachverständigentagung vornehmlich mit der Verabschiedung eines Leitlinienentwurfs beauftragt. Die Sachverständigentagung fand im Oktober 2015 statt und hat einstimmig die *Leitlinien für einen gerechten Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle* verabschiedet. Auf seiner 325. Tagung im November 2015 hat der Verwaltungsrat den Generaldirektor ersucht, diese Leitlinien als Grundlage für Tätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. <sup>3</sup>
2. Dieser Vorschlag soll in einer Normensetzungsdebatte behandelt werden und zu einem neuen Übereinkommen der IAO über den Übergang der Welt der Arbeit zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle führen. Die Arbeitnehmergruppe hat während der Sachverständigentagung und vor der Tagung des Verwaltungsrats im November 2015 ihre Unterstützung für ein Normensetzungsverfahren zum Ausdruck gebracht. Im Einzelnen erklärte der Sprecher der Arbeitnehmer, die Gruppe habe die Ausarbeitung einer Urkunde über einen gerechten Übergang mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung gefordert und erachte die Leitlinien als einen ersten Schritt in Richtung auf eine solche Norm. Einige Gruppen bezogen sich auch auf verschiedene Aspekte eines gerechten Übergangs. <sup>4</sup>
3. Die Agenda 2030 weist auf die dringende Notwendigkeit hin, das Klima als kritischen Faktor für ihren Erfolg zu behandeln. In diesem Zusammenhang hat die IAO aktiv an dem Prozess mitgewirkt, der im Dezember 2015 zur Annahme des Pariser Abkommens durch 195 Länder geführt hat.

<sup>1</sup> Zur früheren Aussprache im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Konferenz siehe: GB.316/INS/4, Abs. 88-90; siehe auch GB.316/PV(Corr.), Abs. 12 (Arbeitgeber), Abs. 18 (Arbeitnehmer), Abs. 23 (Afrika-Gruppe), Abs. 31 (Vereinigtes Königreich); GB.319/INS/2, Anhang VIII, Abs. 6-9; GB.319/PV, Abs. 7 (Arbeitnehmer), Abs. 11 (Dänemark im Namen der Niederlande, der Schweiz und der nordischen Länder Island, Finnland, Schweden und Dänemark), Abs. 18 (China), Abs. 19 (Kanada) und Abs. 29 (Brasilien).

<sup>2</sup> Abs. 19 d) und 24.

<sup>3</sup> GB.325/PV, Abs. 494 b).

<sup>4</sup> GB.326/POL/INF/1, Abs. 267; GB.325/POL/3; GB.325/PV, Abs. 472-494; siehe insbesondere Abs. 472 (Arbeitnehmer); siehe auch Abs. 473 (Arbeitgeber).

## Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

4. In dem für die allgemeine Aussprache der Konferenz 2013 erarbeiteten Bericht wird unterstrichen, dass die Schäden, die den Volkswirtschaften und Gesellschaften durch eine Verschlechterung der Umweltbedingungen zugefügt werden, das Potential haben, viele der im Hinblick auf Entwicklung und Armutsverringerung erzielten Fortschritte zunichte zu machen. Gemeinschaften und Gruppen wie indigene und in Stämmen lebende Völker, die ohnehin schon anfällig für Diskriminierung und Ausgrenzung sind, und Sektoren wie die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Fischerei, die mehr als einer Milliarde Menschen Beschäftigung bieten, sind am stärksten vom Klimawandel bedroht. In den Entwicklungsländern sind am härtesten jene Bereiche betroffen, die von zentraler Bedeutung für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sind.<sup>5</sup> Ohne geeignete Instrumente mit Rechtskraft, mit deren Hilfe die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinschaften bewältigt werden können und den Bedürfnissen der Welt der Arbeit Rechnung getragen werden kann, könnte die soziale Gerechtigkeit dem großen Risiko einer zunehmenden Ungleichheit ausgesetzt sein. Auf der anderen Seite könnte ein gut gelenkter Übergang, der sich an den entsprechenden Arbeitsnormen orientiert und dem Gebot menschenwürdiger Arbeit in vollem Umfang Rechnung trägt, viele neue menschenwürdige Arbeitsplätze schaffen, die Arbeitnehmer und die Unternehmen schützen und einen sozialen Dialog ermöglichen sowie gleichzeitig Abhilfe für die vom Wandel betroffenen Menschen schaffen.
5. Im Pariser Abkommen, in dem hervorgehoben wird, wie unverzichtbar ein gerechter Übergang und die Schaffung menschenwürdiger Arbeit sind, werden die soziale Gerechtigkeit, eingebettet in den Begriff eines „gerechten Übergangs“, und die Beschäftigung als grundlegende Parameter der globalen Antwort auf den Klimawandel anerkannt. Ein Politik- und Orientierungsrahmen, der den Bedürfnissen und Realitäten der Welt der Arbeit wirksam und umfassend gerecht wird, wird jedoch nicht aus den Lenkungsstrukturen im Klimaschutzsystem hervorgehen. Er muss von den Mitgliedsgruppen der IAO ausgehen.

## Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Normensetzungsdiskussion der Internationalen Arbeitskonferenz

6. In der 2016 von der Konferenz verabschiedeten Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit wird das Tempo des ökologischen Wandels als eine der Triebkräfte für den Wandel in der Welt der Arbeit beschrieben.<sup>6</sup> Eine Aussprache der Konferenz im Jahr 2018 würde als Grundlage für die Grüne Jahrhundertinitiative dienen und den erforderlichen Beitrag leisten, damit bei einem Übergang der Welt der Arbeit zu kohlenstoffarmen und klimaresistenten Volkswirtschaften drängende Antworten rasch gefunden werden. Mit den Vorschlägen zur Einbeziehung der ökologischen Nachhaltigkeit in den Programmplanungsrahmen der IAO als neuen übergreifenden Politiktreiber würde die Konferenz maßgeblich zur Dynamik der generellen Berücksichtigung ökologischer Nachhaltigkeit in der Organisation beitragen.

<sup>5</sup> Siehe auch die Erklärung des Regierungsvertreters aus Bangladesch anlässlich der 326. Tagung (März 2016) des Verwaltungsrats: „Der Klimawandel beeinträchtigt die Arbeitskräftemobilität und den Zugang zu Beschäftigung, und solche Herausforderungen erfordern spezifische Interventionen“ (GB.326/PV, Abs. 318).

<sup>6</sup> IAA: *Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit: Evaluierung der Wirkung der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und Schlussfolgerungen für künftige Maßnahmen*, Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, Juni 2016, Abs. 13.

7. Eine Aussprache auf der Tagung der Konferenz 2018 wäre angesichts des für 2020 erwarteten Inkrafttretens des globalen Klimaschutzabkommens ganz besonders opportun und strategisch. Mit einem IAO-Instrument würde im richtigen Moment ein Politikrahmen mit einer Rechtsgrundlage als Leitlinie für Sozial- und Arbeitspolitik bereitgestellt und der globale Politikrahmen für Umweltbelange um wichtige soziale Komponenten ergänzt und aufgewertet werden. Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO werden in die Lage versetzt, an der Entwicklung und Umsetzung der Klimaschutzpolitik der Mitgliedstaaten – der national festgelegten Klimaschutzbeiträge (NDCs) – aus arbeits- und sozialpolitischer Sicht mitzuwirken.

#### Erwartetes Ergebnis

8. Das erwartete Ergebnis – ein Übereinkommen – würde auf den einstimmig angenommenen Leitlinien für einen gerechten Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle aufbauen und ihnen Rechtskraft als klare und maßgebliche Orientierungshilfe in Bezug auf die Rolle menschenwürdiger Arbeit für einen gerechten Übergang verleihen. Ein solches Instrument würde der Konferenz und dem Verwaltungsrat als Mittel zur Überwachung der Umsetzung von Sozial- und Arbeitsangelegenheiten in Bezug auf Umweltveränderungen und damit zusammenhängenden Politiken dienen. Es wird die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, bei der Steuerung der nachhaltigen Entwicklung einen integrativen Ansatz zu verfolgen, indem sie Arbeits- und Sozialfragen im Einklang mit der Agenda 2030 in den Mittelpunkt rücken. Die neue Urkunde wäre ein wichtiger Meilenstein für die Initiative zur Zukunft der Arbeit.

#### Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

9. Die Konferenz wird aus den Ergebnissen der allgemeinen Aussprache der Konferenz 2013 und aus der Arbeit der im Oktober 2015 abgehaltenen dreigliedrigen Sachverständigentagung Nutzen ziehen. Im Zuge der Vorbereitung der Aussprache könnte 2017 eine neue dreigliedrige Sachverständigentagung einberufen werden, die sich im Wesentlichen damit befassen würde, die im Konsens angenommenen Leitlinien für einen gerechten Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle in ein rechtlich bindendes IAO-Instrument zu überführen und die Grundlage für die Konferenz zu schaffen. Die Konferenz wird aus den jüngsten Forschungsarbeiten und Analysen des Amts und aus der Arbeit der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen Nutzen ziehen.

### **B. *Der sich verändernde Charakter von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung: Die Rolle der Technologie und anderer struktureller Triebkräfte des Wandels*** (Allgemeine Aussprache)

#### Ursprung, Art und Kontext des möglichen Gegenstands

10. Ein möglicher Gegenstand über Langzeitarbeitslosigkeit war zunächst 2012<sup>7</sup> von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Sprache gebracht worden. Er wurde in der Folge anlässlich der wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung 2014<sup>8</sup> näher erörtert und vertieft. Er zielt auf eine mögliche allgemeine Aussprache über das Thema des sich

<sup>7</sup> GB.312/PV, Abs. 13.

<sup>8</sup> IAA: *Schlussfolgerungen zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung*, Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014, Abs. VI(I) a): Notwendigkeit von Maßnahmen zum Aufbau von Wissen über strukturelle beziehungsweise Langzeitarbeitslosigkeit und Politiken zur Bewältigung dieser Herausforderung.

verändernden Charakters von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung<sup>9</sup> unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Technologie und anderer struktureller Triebkräfte des Wandels ab. Die zunehmende und über die Jahre hartnäckig anhaltende Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung (wie auch die Informalität) sind zu einem prioritären Anliegen der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO in Ländern mit unterschiedlichem Entwicklungsstand geworden. Die Frage eines möglichen Wandels in der Natur von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, weg von konjunkturellen Schwankungen infolge von Krisen und Geschäfts- und Wachstumszyklen und hin zu einer eher grundlegenden, strukturellen Prägung, bedingt durch das Wesen der Entwicklung, das Muster und das Tempo des technologischen Wandels und andere strukturelle Faktoren, kam zum ersten Mal anlässlich der zweiten wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung während der Konferenz 2014 zur Sprache. In den Schlussfolgerungen wurde das Amt ersucht, Forschungen über eine Reihe neu auftretender Arbeitsmarkttrends, namentlich in Bezug auf Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung in allen ihren Erscheinungsformen und unter Einbeziehung der Informalität und des Anstiegs der selbständigen Erwerbstätigkeit, durchzuführen. Die zentralen Fragen, die in diesem Zusammenhang aufgeworfen wurden, lauten, ob ausreichend qualitativ hochwertige Beschäftigungschancen für alle arbeitssuchenden Frauen und Männer in unterschiedlichen Kontexten, Altersgruppen und mit unterschiedlichem Qualifikationsniveau verfügbar sein werden, auf welche Weise sich der technologische Wandel und andere Faktoren auf die strukturellen Eigenschaften, namentlich auf den Umfang, den Charakter und die Qualität von Beschäftigungschancen und Qualifikationsbedarf auswirken, und mit welchen politischen Strategien zur Verwirklichung des Ziels produktiver und frei gewählter Vollbeschäftigung reagiert werden kann, sollten sich diese Trends und Muster tatsächlich zu strukturellen und permanenten Merkmalen der Arbeitsmärkte entwickeln. Diese Zielsetzung ist im Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, verankert, das im Rahmen der Erklärung über soziale Gerechtigkeit als eines der vier ordnungspolitischen Übereinkommen ausgewiesen wurde, und wird in Ziel 8 der Agenda 2030, „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, bekräftigt.

11. Das Interesse an Langzeit- und struktureller Arbeitslosigkeit, das anlässlich der zweiten wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung auf der Tagung der Konferenz 2014 deutlich wurde, ist während der jüngsten Aussprache des Verwaltungsrats über Ergebnis 1, „Mehr und bessere Arbeitsplätze für inklusives Wachstum und bessere Beschäftigungsaussichten für Jugendliche“, im März 2016 bekräftigt worden. Der Verwaltungsrat hat außerdem gefordert, dass die Arbeit der IAO zu diesem Ergebnis stärker mit der Initiative zur Zukunft der Arbeit verknüpft wird.
12. Seit der wiederkehrenden Diskussion 2014 hat das Amt eine Forschungsagenda zu Fragen der Langzeitarbeitslosigkeit, der strukturellen Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung unter Berücksichtigung der Informalität und der selbständigen Erwerbstätigkeit, sowie des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsnachfrage und -angebot ins Leben gerufen. Diese Fragen stehen auch auf der Forschungsagenda anderer Organisationen, so etwa der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Weltbank, regionaler Entwicklungsbanken und akademischer Kreise

<sup>9</sup> Der Wandel des Charakters der Arbeitslosigkeit bezieht sich auf das unter der Bezeichnung „Langzeitarbeitslosigkeit“ oder „strukturelle Arbeitslosigkeit“ diskutierte Phänomen. Obwohl diese zwei Begriffe häufig synonym verwendet werden, sind sie nicht unbedingt gleichbedeutend. Langzeitarbeitslosigkeit kann struktureller Natur sein, ausgelöst durch strukturelle Veränderungen in der Wirtschaft und nicht an Konjunkturzyklen gebunden. Umgekehrt kann strukturelle Arbeitslosigkeit auch zu Kurzarbeitslosigkeit, mehr Volatilität und einem höheren Arbeitsplatzumschlag führen. Gleichwohl besteht eine starke Korrelation zwischen diesen beiden Trends.

Der Begriff „Unterbeschäftigung“ wird weit ausgelegt; er wird mittlerweile als Bezeichnung für jede Art der Beschäftigung verwendet, die „unbefriedigend“ (aus Sicht des Arbeitnehmers) im Sinne einer nicht ausreichenden Stundenzahl, einer unzureichenden Vergütung oder einer ungenügenden Nutzung der eigenen Kompetenzen ist.

## Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

13. Nach den hoffnungsvollen Anzeichen weltweit sinkender Arbeitslosenquoten vor 2008 zeigen nun sämtliche verfügbaren Arbeitsmarktdaten, dass die Arbeitslosigkeit weltweit nicht wieder auf das Niveau von vor der Krise 2008 zurückgegangen ist, und die Perspektive einer anhaltend hohen Arbeitslosigkeit mit Langzeitarbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung und Beschäftigung in der informellen Wirtschaft könnte die bereits bestehenden strukturellen Herausforderungen der Arbeitsmärkte noch zusätzlich verstärkt haben.
14. Die Mitgliedsgruppen der IAO in allen Regionen sind mit folgenden Fragen konfrontiert, die den Kern sowohl ihrer heutigen Bedürfnisse als auch der Zukunft der Arbeit betreffen: Inwieweit werden die Trends bei Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung einschließlich der Informalität zu einer strukturellen Entwicklung, die sich über die Konjunkturzyklen hinaus erstreckt? In welcher Weise interagieren die jüngsten Trends in der Globalisierung, etwa der Technologiewandel, der als neue industrielle Revolution bezeichnet wird, mit dem demographischen Übergang und wie wirkt sich dies auf die Beschäftigungsaussichten in der Zukunft aus? Gibt es ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte, um die offenen Stellen zu besetzen? Besteht angesichts der in einigen Ländern zu verzeichnenden Episoden von beschäftigungsfreiem oder beschäftigungsarmem Wachstum eine zunehmende Entkoppelung zwischen Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen? Wie wirken sich strukturelle Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung auf Wirtschaftswachstum und Ungleichheit aus? In welcher Weise erleichtern operative Arbeitsmarktinstitutionen und -interventionen sowie beschäftigungsfreundliche makroökonomische Rahmenbedingungen die Anpassung und Reaktion im jeweiligen spezifischen Kontext? Welche Teile der Bevölkerung sind am anfälligsten gegenüber einer sich entwickelnden strukturellen Arbeitslosigkeit/Unterbeschäftigung? Welche geschlechtsspezifischen Dimensionen haben strukturelle Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung? Welche kurz- und langfristigen Antwortstrategien wären im jeweiligen länderspezifischen Kontext und unter Berücksichtigung der neu auftretenden Trends in Arbeit und Produktion denkbar?

## Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Prüfung durch die Internationale Arbeitskonferenz

15. Eine allgemeine Aussprache anlässlich der Tagung 2018 würde den Mitgliedsgruppen die Möglichkeit bieten, Trends und neuere Forschungsergebnisse und Erkenntnisse zu prüfen und Erfahrungen mit Antwortstrategien auszutauschen. Unter dem Gesichtspunkt des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz würde damit zu einem günstigen Zeitpunkt ein notwendiger Beitrag zur Jahrhundertinitiative der IAO zur Zukunft der Arbeit geleistet, und die grundsatzpolitischen Fragen können in den wiederkehrenden Diskussionen, insbesondere der wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung, berücksichtigt werden, wenn der neue Zyklus anläuft. Dies sind auch zentrale Themen im Strategischen Plan für den Übergang 2016-17 und im Programm und Haushalt für dieselbe Zweijahresperiode, insbesondere im Hinblick auf Ergebnis 1, dessen Umsetzung im Bericht über die *Durchführung des Programms der IAO 2016–17* bewertet wird, der im März 2017 vom Verwaltungsrat und im Juni 2018 von der Konferenz geprüft werden wird.
16. Die IAO hat ein spezifisches Interesse daran, die Führungsrolle bei der grundsatzpolitischen Debatte über diese zentralen Fragen zu übernehmen, bei denen sich rasch entwickelnde wirtschaftliche Zusammenhänge und Arbeitsmarktsituationen, eine zentrale Dimension der Agenda 2030, Ziel 8 in Bezug auf menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und die Initiative zur Zukunft der Arbeit zusammenwirken.

## Erwartetes Ergebnis

17. Das Ergebnis der Aussprache wären Schlussfolgerungen, die es den Mitgliedsgruppen ermöglichen, die Rolle der Technologie und anderer struktureller Triebfedern der Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung aus einer langfristigen und strukturellen Perspektive besser einzuschätzen und sich auf politische Optionen zu einigen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die unterschiedlichen und vielfältigen länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigen. Gleichzeitig würde eine allgemeine Aussprache zusätzliche Leitlinien für die Arbeit des Amts vorgeben.

## Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

18. Das Amt wird den Hintergrundbericht vorbereiten und sich dabei auf neuere Forschungsergebnisse und Erkenntnisse stützen, die in einem Fachausschuss zu erörtern sind. Die Arbeit des Amts in Bezug auf Ergebnis 1 umfasst insbesondere Forschungsvorhaben und Seminare über strukturelle Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, evidenzbasierte Analysen über das Missverhältnis zwischen Qualifikationsnachfrage und -angebot und über Jugendarbeitslosigkeit sowie weitere relevante Erkenntnisse mit Bezug zur Agenda 2030 und der Initiative zur Zukunft der Arbeit, die für akademische und dreigliedrige Foren entwickelt wurden und von diesen diskutiert werden. Der für die allgemeine Aussprache zu erarbeitende Bericht des Amts würde all diese Forschungsergebnisse aufgreifen, einen Überblick über Trends und Erkenntnisse geben und diese in die grundsatzpolitischen Empfehlungen einarbeiten.

### **C. *Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Allgemeine Aussprache)***

## Ursprung, Art und Kontext des möglichen Gegenstands

19. Im Verlauf der dreigliedrigen Konsultationen über die Tagesordnung der Konferenz im September 2012 hat die Arbeitgebergruppe eine allgemeine Aussprache über technische Zusammenarbeit vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist seitdem vom Verwaltungsrat auf aufeinanderfolgenden Tagungen geprüft worden und hat die Unterstützung der Arbeitgebergruppe und einer Reihe von Regierungen gefunden. Die Arbeitnehmergruppe war hingegen der Auffassung, dass technische Zusammenarbeit vom Verwaltungsrat und nicht von der Konferenz erörtert werden sollte.<sup>10</sup>
20. Im November 2015 hat der Verwaltungsrat die aktualisierte Strategie der IAO für Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2015-17 gebilligt. Bei dieser Gelegenheit hat der Verwaltungsrat darüber hinaus das Amt ersucht, über die Umsetzung dieser Strategie im März 2017 Bericht zu erstatten. Es ist zu erwarten, dass der Verwaltungsrat das Amt ersuchen wird, im November 2017 eine Strategie für Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2018-21 auszuarbeiten.

<sup>10</sup> Zu den konkreten Stellungnahmen der Mitgliedsgruppen siehe GB.317/INS/2(Rev.), Anhang I, Abs. 41-46; GB.319/INS/2, Anhang III; GB.320/INS/2, Anhang II; GB.322/INS/2, Anhang II(1), Abs. 1-13; GB.323/PV, Abs. 4-18; GB.323/INS/2, Anhang III(1), Abs. 1-13. Siehe auch Stellungnahmen vom November 2015: GB.325/PV, Abs. 6 (Arbeitnehmer), Abs. 7 (Arbeitgeber), Abs. 8 (ASPAG, Unterstützung für 2017), Abs. 9 (Norwegen, Unterstützung für 2018), Abs. 11 (Indien, Unterstützung für 2017), Abs. 12 (Afrika, Unterstützung für 2017), Abs. 13 (Türkei, Unterstützung), Abs. 15 (Republik Korea, Unterstützung), Abs. 17 (China, Unterstützung für 2017), Abs. 18 (Italien, Unterstützung für 2019); GB.326/PV, Abs. 9 und 12 (IMEC, Unterstützung), Abs. 14 (Arbeitgeber, Unterstützung).

21. In früheren Aussprachen über die Strategie für Entwicklungszusammenarbeit<sup>11</sup> hatte der Verwaltungsrat beschlossen, dass fortan der Begriff „Entwicklungszusammenarbeit“ anstelle der Bezeichnung „technische Zusammenarbeit“ zu verwenden sei.<sup>12</sup> In der überarbeiteten Strategie sind der auf der Dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedete Aktionsplan von Addis Abeba (Addis Abeba, Juli 2015),<sup>13</sup> die Ergebnisse und Empfehlungen der unabhängigen Evaluierung der Strategie der IAO für technische Zusammenarbeit 2010-15,<sup>14</sup> und die vom Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung im September 2015 verabschiedeten Ziele für nachhaltige Entwicklung und Zielvorgaben der Agenda 2030 berücksichtigt worden.
22. Die Entwicklungszusammenarbeit der IAO kann entscheidend zur Verbesserung des Erwerbslebens der Menschen beitragen. Sie ermöglicht es dem Amt, die technische, organisatorische und institutionelle Fähigkeit der Mitgliedsgruppen zur Beeinflussung der nationalen Politik zu verbessern. Durch Kapazitätsentwicklung werden die Akteure der Welt der Arbeit in die Lage versetzt, die Ziele für nachhaltige Entwicklung in realisierbare nationale Maßnahmen umzusetzen, mit denen Beschäftigung gefördert und Menschen geschützt werden, während gleichzeitig verhindert wird, dass das Konzept der menschenwürdigen Arbeit verwässert wird. Entwicklungszusammenarbeit trägt zur Durchführung der Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit (DWCPs), der Flaggschiffprogramme und der Jahrhundertinitiativen bei und stellt sicher, dass die übergreifenden Fragen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung in der gesamten Arbeit der IAO verankert sind. In diesem Sinne tragen die Strategien, die Programme und die Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Umsetzung der Agenda 2030 bei. Das kam in der Aussprache der Internationalen Arbeitskonferenz 2016 über den Bericht des Generaldirektors zur Initiative zur Beendigung von Armut deutlich zum Ausdruck.<sup>15</sup> Die freiwilligen Beiträge von IAO-Entwicklungspartnern sowie neue Partnerschaften und Modalitäten wie die Süd-Süd- und die Dreieckskooperation sowie die öffentlich-privaten Partnerschaften sind wichtige Aktionsmittel der Entwicklungszusammenarbeit.
23. Die Agenda 2030 hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Entwicklungszusammenarbeit der IAO, denn sie lenkt die globalen Entwicklungsanstrengungen, seien sie nun öffentlich oder privat, national oder international – und das schließt auch die Süd-Süd- und die Dreieckskooperation ein – auf die universellen Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung um. Insbesondere im Kontext des Entwicklungssystems der VN ist weiterzumachen wie bisher keine Option, und die Mitgliedsgruppen der IAO müssen über die Auswirkungen der Agenda 2030 unterrichtet und konsultiert werden. Eine allgemeine Aussprache über die Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene ist daher relevant für alle weiteren für zukünftige Konferenzen vorgeschlagenen Gegenstände.

<sup>11</sup> Siehe GB.325/POL/6, GB.325/PV, Abs. 519-539.

<sup>12</sup> „Der im Lauf der Jahre vollzogene Wandel des Wortgebrauchs von ‚Hilfe‘ über ‚technische Unterstützung‘ zu ‚Entwicklungszusammenarbeit‘ fußt auf der Erkenntnis, dass Entwicklung ein komplexer, universeller und langfristiger Prozess ist, der nur dann erfolgreich sein kann, wenn er auf einer umfassenden, wechselseitigen und rechenschaftspflichtigen Partnerschaft beruht. Neben rein technischen Aspekten umfasst Entwicklungszusammenarbeit u.a. auch Elemente von Rechten, Dialog, guter Staatsführung, sozialer Gerechtigkeit, Gleichheit und Schaffung von Kapazitäten.“ (GB.322/POL/6, Abs. 10.)

<sup>13</sup> Siehe A/RES/69/313.

<sup>14</sup> Siehe GB.325/PFA/6 und GB.325/PV, Abs. 679-688.

<sup>15</sup> IAA: Bericht I(B), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, 2016.

## Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

24. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung geben den Kontext für die Formulierung von nationalen Entwicklungsplänen vor, die ihrerseits die Grundlage für die nächste Generation von Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und Landesprogrammen für menschenwürdige Arbeit bilden. Es ist daher unerlässlich, dass sich die Mitgliedsgruppen des SDG-Rahmens und der globalen Indikatoren, der Mittel für ihre Umsetzung und ihrer Verbindung mit der Agenda der IAO für menschenwürdige Arbeit und dem globalen Ergebnisrahmen in vollem Umfang bewusst sind. Die Akteure auf nationaler Ebene, namentlich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, die Zivilgesellschaft, lokale Behörden, aufstrebende Volkswirtschaften und der Privatsektor, werden bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung eine entscheidende Rolle spielen.
25. Eine mögliche allgemeine Aussprache der Konferenz würde die Entwicklungszusammenarbeit der IAO in diesen neuen und grundlegend anderen Kontext einbetten und dem Amt Orientierungshilfe der Mitgliedsgruppen darüber bieten, wie die Entwicklungszusammenarbeit und die Partnerschaften zur Unterstützung der Ergebnisse im Sinne von menschenwürdiger Arbeit und der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Ländern verbessert werden können. Die Aussprache würde die strategische Dimension der Entwicklungszusammenarbeit und der Partnerschaften der IAO auf nationaler Ebene stärken; ebenso die Rolle, die die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen dabei spielen. Dadurch würde der zukünftigen Strategie der IAO für Entwicklungszusammenarbeit (2018-21) zusätzliche Tiefe und umfassende Orientierung verliehen. Zudem würde sich die Aussprache an der Entschließung der Konferenz 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit<sup>16</sup> orientieren, in der die Bedeutung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit als Richtschnur für die Antwort der IAO auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 2030 sowie für die Berücksichtigung menschenwürdiger Arbeit in den nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung bekräftigt wird. In der Entschließung wird die IAO aufgerufen, ihren dreigliedrigen Mitgliedsgruppen dabei zu helfen, die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit mit den nationalen und regionalen Strategien für nachhaltige Entwicklung und mit den Planungsrahmen der Vereinten Nationen auf Landesebene abzustimmen und sicherzustellen, dass in der gesamten Arbeit der IAO Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung als übergreifende Fragen integriert sind. In diesem Zusammenhang wäre eine Überprüfung und Erörterung des Beitrags der Entwicklungszusammenarbeit zur Agenda 2030 auf nationaler Ebene über die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit angezeigt.

## Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Prüfung durch die Konferenz

26. Die letzte allgemeine Aussprache der Konferenz über die Rolle der IAO in der technischen Zusammenarbeit fand 2006 statt. Seinerzeit nahm die Konferenz eine Entschließung an, in der eine Überprüfung dieses Gegenstands fünf Jahre später gefordert wurde. Diese Überprüfung hat noch nicht stattgefunden.
27. Die allgemeine Aussprache würde daher das Programm der IAO für Entwicklungszusammenarbeit in einen sich verändernden Kontext einordnen. Ein besonderes Augenmerk würde dabei der Agenda 2030 gelten und der Frage, wie die IAO und ihre dreigliedrigen Mitglieder die Mitgliedsgruppen in den Ländern mithilfe der Entwicklungszusammenarbeit bei der Verwirklichung der Agenda 2030 unterstützen können. Falls sie für 2018 eingeplant würde, könnte die allgemeine Aussprache einen bedeutenden Beitrag zur Jahrhundertdebatte der Konferenz im Jahr 2019 leisten. Auch sollte die Aussprache in die thematische Weiterverfolgung und den Überprüfungsprozess der Vereinten Nationen im Rahmen des zweiten

<sup>16</sup> Siehe FN 6 oben.

Hochrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung HLPF eingebunden sein. Entwicklungszusammenarbeit ist für sämtliche operative Tätigkeiten der IAO und damit für jede Aussprache der Konferenz relevant.

### Erwartetes Ergebnis

28. Die allgemeine Aussprache würde die Rolle der IAO in einem sich wandelnden Kontext der Entwicklungszusammenarbeit definieren und der Agenda 2030, den Folgemaßnahmen zur Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit, den neuen und neu entstehenden Partnerschaften, der Debatte über die Effektivität der Entwicklung, der Debatte der Vereinten Nationen um das Thema „fit for purpose“ und dem eigenen Ergebnisrahmen des Amtes Rechnung tragen. Sie würde dem Amt, den dreigliedrigen Mitgliedern und den Entwicklungspartnern Mittel und Wege zur Stärkung der Programme der Entwicklungszusammenarbeit und zur Festigung der Ergebnisse im Hinblick auf menschenwürdige Arbeit in den Ländern empfehlen, abgestimmt auf die von den Mitgliedsgruppen im Strategischen Plan 2018-21, in den zwei aufeinanderfolgenden Programm- und Haushaltsdokumenten für dieselbe Planungsperiode sowie in den Landesprogrammen für menschenwürdige Arbeit festgelegten Prioritäten zu Berichterstattung und Außenwahrnehmung, Effektivität der Entwicklung und systemweiter Kohärenz der Vereinten Nationen.

### Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

29. Der der Konferenz vorzulegende Bericht würde sich auf die internen und externen Überprüfungen der Effektivität der Entwicklungsarbeit der IAO und auf eine Erhebung stützen. So würden Nutznießer, Mitgliedsgruppen, Geber und andere Entwicklungspartner sowie die an der Umsetzung beteiligten Abteilungen und Außenämter der IAO in die Lage versetzt, ihre Auffassungen zur Relevanz und Effektivität des IAO-Programms für Entwicklungszusammenarbeit darzulegen. Der Bericht wird von Regionaltagungen<sup>17</sup> und von Diskussionen im Verwaltungsrat profitieren, beispielsweise über die Perspektiven der regionalen Entwicklungszusammenarbeit.<sup>18</sup> Er wird von Bediensteten des IAA mit Unterstützung durch externe wissenschaftliche Berater erstellt werden und zusätzliche Mittel erfordern.

## 2. Zusätzliche Elemente im Zusammenhang mit den zu vier Themen vorgesehenen Folgemaßnahmen

### A. *Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten*

30. Die Forschungstätigkeit des Amtes über Mechanismen zur Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der Schlussfolgerungen der Konferenz in Bezug auf die wiederkehrende Diskussion über sozialen Dialog (102. Tagung im Juni 2013) wird fortgeführt.<sup>19</sup> Vorläufige Analysen deuten darauf hin, dass die Mitgliedsstaaten in Bezug auf ihre Fähigkeit, faire und effiziente Systeme zur Prävention und Beile-

<sup>17</sup> Die Neunte Europäische Regionaltagung (April 2013), die 18. Amerikanische Regionaltagung (Oktober 2014), die 13. Afrikanische Regionaltagung (2015) und die 16. Asiatisch-Pazifische Regionaltagung (Dezember 2016).

<sup>18</sup> Dazu zählen die Diskussionen über Afrika (315. Tagung), Asien und Pazifik (317. Tagung), Amerika (319. Tagung), Europa (320. Tagung) und die Arabischen Staaten (322. Tagung), Süd-Süd- und Dreieckskooperation (315. und 316. Tagung), öffentlich-private Partnerschaften (316., 320. und 325. Tagung), technische Zusammenarbeit in fragilen Staaten (320. Tagung) und die Strategie der Entwicklungszusammenarbeit der IAO (322., 323., 325. und 328. Tagung).

<sup>19</sup> Das Amt hat über 50 Länderstudien in sämtlichen Regionen mithilfe eines vorgefertigten Fragebogens in Auftrag gegeben. Die Untersuchung bezieht sich sowohl auf gerichtliche wie auch auf

gung von Arbeitsstreitigkeiten einzurichten und zu erhalten, ernststen Herausforderungen gegenüberstehen und damit auch bei der Gewährleistung des Zugangs zur Justiz mit Herausforderungen konfrontiert sind.

31. So kann ein Rechtsrahmen einen nur begrenzten Geltungsbereich aufweisen. Ein effektiver Erfassungsbereich kann durch schwerfällige und langwierige Verfahren beeinträchtigt werden. Eine Vielzahl von Institutionen und Verfahren kann zu Überlagerungen oder Unsicherheit in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit führen. Diese Herausforderungen können durch die Nichtumsetzung oder durch eine mangelnde Fähigkeit zur Umsetzung von Ergebnissen noch verstärkt werden.
32. Ein besserer Zugang zu Kollektivmechanismen scheint auch den Zugang zu informellen, kostengünstigeren, schnelleren und stressfreieren Streitbeilegungsoptionen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erleichtern. Auch legen die verschiedenen Systeme ein unterschiedlich starkes Gewicht auf freiwillige Prävention und Streitbeilegung.
33. Die Mitgliedstaaten reagieren auf diese Herausforderungen. In den Rechtsordnungen, die bereits über solide Streitbeilegungsmechanismen verfügen, wird zunehmend mehr Gewicht auf Information, Aufklärung, Beratung und Bildungsleistungen gelegt. Auch werden dort Statistik- und Fallverwaltungssysteme eingeführt oder verbessert. Die Institutionen für die Beilegung von Streitigkeiten gehen in zunehmendem Maße aktiv und gezielt vor, um auf jene Menschen zuzugehen, die ihrer Dienste bedürfen, und sie in ihrer Position zu stärken. Eine verstärkte Nutzung von Schlichtung/Vermittlung ist weit verbreitet, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Systems gerichtlicher Entscheidungen. In einigen Fällen wirft dies Fragen nach dem Gleichgewicht zwischen Effizienz und Qualität auf.
34. Die Forschungsergebnisse werden im Laufe der Jahre 2016 und 2017 in Form von Arbeitspapieren, Kurzdossiers und einem Buch über die Länder der OECD<sup>20</sup> veröffentlicht werden. Sie werden den technischen Beratungs- und Unterstützungsdiensten in mehreren Ländern als Grundlage dienen und einen Beitrag zum Bericht für die wiederkehrende Diskussion der Internationalen Arbeitskonferenz 2017 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit leisten.
35. In Übereinstimmung mit dem Aktionsplan wird weiter daran geforscht, Leitprinzipien für ein effektives System zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu ermitteln. Dabei liegt u.a. der Fokus auf den globalen Entwicklungen beim Zugang zur Justiz im Kontext der Ziele für nachhaltige Entwicklung.
36. Die Forschung lässt darauf schließen, dass die Herausforderungen, die der effektiven Anerkennung und Umsetzung internationaler Arbeitsnormen entgegenstehen, dadurch verstärkt werden können, dass es nicht ein gesondertes IAO-Instrument gibt, das umfassend und ausführlich Leitprinzipien für ein effektives System der Streitbeilegung, insbesondere für individuelle Arbeitsstreitigkeiten, festlegt.<sup>21</sup>

(Forts.)

außergerichtliche Mechanismen und Verfahren zur Streitbeilegung, beispielsweise auf Verfahren vor spezialisierten Arbeitsgerichten, auf Schlichtung/Vermittlung und Schiedsverfahren und auf freiwillige zweigliedrige Verfahren mit Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Daneben werden u.a. die Wechselwirkung zwischen diesen Mechanismen und ihre Verbindung zu den Arbeitsaufsichtsamtern untersucht.

<sup>20</sup> M. Ebisui, S. Cooney und C. Fenwick (Hrsg): *Resolving individual labour disputes: A comparative overview*, IAA (ISBN 978-92-2-130419-7).

<sup>21</sup> Die Aufsichtsorgane der IAO und die Internationale Arbeitskonferenz unterstreichen häufig die Bedeutung kollektiver Streitbeilegungsmechanismen. Verschiedene internationale Arbeitsnormen nehmen Bezug auf die Streitbeilegung. Die Empfehlung Nr. 92 betreffend das freiwillige Einigungs- und Schiedsverfahren, 1951, und die Empfehlung Nr. 130 betreffend die Behandlung von Beschwerden, 1967, behandeln bestimmte Aspekte der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten.

37. Die bestehenden Normen werden im Rahmen des Normenüberprüfungsmechanismus behandelt werden: vier der sechs Instrumente der Normenreihe 12 betreffen die Streitbeilegung.<sup>22</sup> Die Bedürfnisse der Mitgliedsgruppen werden vermutlich anlässlich der wiederkehrenden Diskussion 2017 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit deutlich zum Ausdruck kommen. Zusammen mit weiteren Forschungsergebnissen werden diese Entwicklungen das Amt in die Lage versetzen, den Verwaltungsrat hinsichtlich der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und der Form, die solche Maßnahmen annehmen sollten, zu beraten.

## **B. Atypische Beschäftigungsformen**

38. Die Sachverständigentagung über atypische Beschäftigungsformen, die im Februar 2015 stattfand und vom Verwaltungsrat auf seiner Tagung im März 2015 bestätigt wurde, hat das Amt gebeten zu untersuchen, ob in den internationalen Arbeitsnormen Lücken bestehen oder ob bestimmte Urkunden der heutigen Realität der Welt der Arbeit nicht mehr ausreichend entsprechen, und mögliche Hindernisse zu ermitteln, die der Ratifizierung von Normen entgegenstehen. Das Amt wurde ersucht, möglicherweise im Rahmen von Sachverständigentagungen zu evaluieren, ob zusätzliche Arbeitsnormen erforderlich sind, um die Fragen der Zeitverträge, beispielsweise befristeter Verträge, und der Diskriminierung aufgrund des Beschäftigungsstatus zu behandeln. Im Verlauf der wiederkehrenden Diskussion über Arbeitnehmerschutz auf der 104. Tagung der Konferenz haben die Mitgliedsgruppen die Notwendigkeit bekräftigt, die Frage zusätzlicher internationaler Arbeitsnormen zu evaluieren, möglicherweise im Rahmen einer Sachverständigentagung, und dabei insbesondere, aber nicht ausschließlich den Normenüberprüfungsmechanismus zu nutzen. Auf der 325. Tagung des Verwaltungsrats im November 2015 wurde im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zur wiederkehrenden Diskussion darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat eine solche Tagung für 2017 einberufen könnte und dass das Zusammenspiel und die Koordinierung einer solchen Tagung mit dem Normenüberprüfungsmechanismus geklärt werden würden. Die Organisation dieser Tagung hängt weiterhin von der Verfügbarkeit von Mitteln ab. Einstweilen wird das Amt als Teil der Bemühungen, die Wissensgrundlage des Amts in diesem neu aufkommenden Bereich zu erweitern, einen globalen Bericht über atypische Beschäftigung mit Politikempfehlungen auf der Grundlage vorbildlicher Praktiken veröffentlichen.

## **C. Menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports**

39. Dieses Thema wird auf der Grundlage einer Anregung von UNI Global Union<sup>23</sup> angesichts des zunehmenden Organisationsgrads bei Berufssportlern<sup>24</sup> im Rahmen der Tagesordnung der Konferenz erörtert, um grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz und weitere Arbeitsfragen zu behandeln. Neuere Forschungsarbeiten wie auch die rechtlichen und politischen Tendenzen lassen wachsende Besorgnis erkennen über Fragen wie den Menschenhandel mit Minderjährigen, die institutionalisierte Diskriminierung, die Einschränkung der Mobilität aufgrund von Vertragspraktiken und Ver-

<sup>22</sup> Normenreihe 12: Die Urkunden zu Arbeitsaufsicht, Arbeitsverwaltung und Arbeitsbeziehungen umfassen das Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, die Empfehlung (Nr. 20) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1923, die Empfehlung (Nr. 92) betreffend das freiwillige Einigungs- und Schiedsverfahren, 1951, die Empfehlung (Nr. 94) betreffend Zusammenarbeit im Bereich des Betriebs, 1952, die Empfehlung (Nr. 129) betreffend Kommunikationen im Betrieb, 1967, und die Empfehlung (Nr. 130) betreffend die Behandlung von Beschwerden, 1967.

<sup>23</sup> GB.320/INS/2, Abs. 30.

<sup>24</sup> Der FIFA zufolge gibt es allein 265 Millionen registrierte Fußballspieler, von Amateurspielern über halbprofessionelle bis hin zu professionellen Spielern (siehe *FIFA-Magazin*, Juli 2007, S. 10).

mittlung durch Drittanbieter sowie erhebliche Risiken für Gesundheit und Sicherheit aufgrund von wiederholten Kopfverletzungen oder Zwangsdoping. Darüber hinaus sind Sportler mit großen Herausforderungen konfrontiert, wenn es darum geht, rechtliche Abhilfe zu erwirken, denn Sportangelegenheiten werden mehrheitlich von spezialisierten Schiedsgerichtsinstitutionen, beispielsweise dem Internationalen Sportgerichtshof, behandelt. Herausforderungen für menschenwürdige Arbeit im Sport gibt es in allen Ländern; besonders unerforscht sind sie bei den „olympischen“ Einzelsportarten und im Regionalsport.

40. Da es sich hier um eine neu aufkommende sektorspezifische Frage handelt, könnte dieses Thema zunächst von einer sektorspezifischen Fachtagung oder Sachverständigentagung behandelt werden. Dies würde es den Mitgliedsgruppen ermöglichen, das Ausmaß des Problems und dessen besondere rechtliche und politische Rahmenbedingungen zu prüfen. Der Verwaltungsrat könnte erwägen, die sektorspezifischen Beratungsorgane zu ersuchen, auf ihrer nächsten Tagung im Januar 2017 diesen Vorschlag in Betracht zu ziehen. Eine Sektortagung oder eine Sachverständigentagung könnte Empfehlungen für das geeignete weitere Vorgehen aussprechen, beispielsweise eine Normensetzung, um die unter das Mandat der IAO fallenden Fragen zu behandeln. Eine solche Tagung wäre eine Ergänzung zur derzeitigen Arbeit der IAO in Bezug auf sportliche Großveranstaltungen, etwa zum Thema Fußballweltmeisterschaft, und auf atypische Beschäftigungsformen.

#### **D. Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst (Kampf gegen Korruption)**

41. Die Schlussfolgerungen des Globalen Dialogforums zu Herausforderungen für Kollektivverhandlungen im öffentlichen Dienst (Genf, 2.-3. April 2014) enthalten Hinweise auf die Rolle der Rechtsvorschriften, des sozialen Dialogs und der Kollektivverhandlungen für die Unabhängigkeit und den Schutz von öffentlich Bediensteten. Dazu gehören auch die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption. Die Arbeitnehmergruppe hat diese Frage im Oktober 2014 auch im sektorspezifischen Beratungsorgan hervorgehoben. Der Verwaltungsrat wurde im November 2015 darüber informiert, dass von der Internationale der öffentlichen Dienste ein Vorschlag für die Tagesordnung der Konferenz im Hinblick auf eine Normensetzung eingegangen sei, mit dem Ziel, die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und den Schutz bestimmter Kategorien von öffentlich Bediensteten zu gewährleisten, namentlich durch Bekämpfung der Korruption.<sup>25</sup>
42. Die schädlichen Auswirkungen der Korruption auf öffentliche Dienstleistungen und wirtschaftliche Entwicklung werden von zwischenstaatlichen Organisationen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, jedoch hat keine dieser Organisationen sich darum bemüht, den öffentlich Bediensteten, deren Aufgabe es ist, das öffentliche Interesse vor unlauterem oder betrügerischem Verhalten von Regierungsbeamten oder privaten Akteuren zu schützen, Sicherheit und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen (beispielsweise vor willkürlicher Festnahme) zu gewähren.
43. Da es sich hierbei um ein neues Thema mit noch offenen Fragen handelt, beispielsweise ob sich die Tätigkeit der IAO auch auf Arbeitnehmer im privaten Sektor erstrecken sollte, könnte diese Frage zunächst von einer Sachverständigentagung geprüft werden. Dies würde den Mitgliedsgruppen die Möglichkeit bieten, das Ausmaß des Problems und dessen besondere rechtliche und politische Rahmenbedingungen zu prüfen. Unter Berücksichtigung des sektorspezifischen Ansatzes bei dieser Frage könnte der Verwaltungsrat erwägen, die sektorspezifischen Beratungsorgane zu ersuchen, auf ihrer nächsten Tagung im Januar 2017 die Aufnahme einer solchen Sachverständigentagung in die Vorschläge für 2018-19 in Betracht zu ziehen und eine Empfehlung für die sektorale Dimension einer solchen Tagung auszusprechen.

<sup>25</sup> GB.325/INS/2, Abs. 31.

## Anhang II

### Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2010-19)

Tagung	Fachgegenstände			
99. (2010)	Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung, zweimalige Beratung (erste Beratung).	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend HIV/Aids in der Welt der Arbeit – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Überprüfung der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.
100. (2011)	Menschenwürde Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
101. (2012)	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz – Normensetzung, einmalige Beratung.	Krise der Jugendbeschäftigung – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit und der Folgemaßnahmen (neugefasst, Juni 2010) zur Erklärung von 1998.	
102. (2013)	Beschäftigung und sozialer Schutz im neuen demographischen Kontext – allgemeine Aussprache.	Nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Weitere Überprüfung der verbleibenden Maßnahmen, die die Konferenz gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO angenommen hat, um sicherzustellen, dass Myanmar die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zur Zwangsarbeit einhält.
103. (2014)	Ergänzung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, zur Beseitigung von Umsetzungslücken zur Förderung von Präventions-, Schutz-, und Entschädigungsmaßnahmen, um eine effektive Beseitigung von Zwangsarbeit zu erreichen – Normensetzung, einmalige Beratung.	Erleichterung von Übergängen von der informellen zur formellen Wirtschaft – Normensetzung, zweimalige Beratung (erste Beratung).	Zweite wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie von dem nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen.

Tagung	Fachgegenstände			
104. (2015)	Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Kleine und mittlere Unternehmen und die Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Arbeitsplätzen – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
105. (2016)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden) – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten – allgemeine Aussprache.	Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Billigung der Änderungen der Anhänge des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, und des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie vom Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen.
106. (2017)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung Nr. 71 – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Arbeitsmigration (allgemeine Aussprache).	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 4, 15, 28, 41, 60 und 67.
2018 (zu vervollständigen)	Gewalt gegen Männer und Frauen in der Welt der Arbeit – Normensetzung, zweimalige Beratung (erste Beratung).			
2019 (zu vervollständigen)				

# Anhang III

## Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) – Zeitlinie 2015-19

\* Normensetzung  
x Jahrhundertinitiative

